

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der Technischen Werke Emmerich am Rhein GmbH 01/09/2004

1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers
2. Rangfolge
3. Bestellung und Leistungsänderung
4. Liefer-/Leistungszeit
5. Datumsunabhängige Festigkeit
6. Subunternehmer/Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten
7. Vorschriften für Ausführung und Leistungserbringung
8. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle
9. Versicherungen
10. Versand
11. Mängelrüge
12. Abfallentsorgung
13. Gefahrübergang
14. Gewichte/Mengen
15. Mängelansprüche
16. Preise/Rechnungslegung
17. Abtretungsverbot
18. Kündigung
19. Nutzungs- und Schutzrechte
20. Geheimhaltung und Datenschutz
21. Veröffentlichung/Werbung
22. Verbringung ins Ausland
23. Vertragssprache/Anwendbares Recht/Gerichtsstand
24. Salvatorische Klausel

1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber (AG) schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- die Baustellenordnung des AG,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge.

3. Bestellung und Leistungsänderung

3.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie durch den AG schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

3.2 Die Bestellung ist innerhalb von 10 Werktagen durch den AN auf der hierfür vorgesehenen Kopie der Bestellung (Bestellungsannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Dies gilt nicht für Bestellungen, die vom AG auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt wurden.

3.3 Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

3.4 Änderungswünsche des AG wird der AN innerhalb von acht Tagen auf ihre mögliche Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

4. Liefer-/Leistungszeit

4.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferungen/ Leistungen sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

4.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5. Datumsunabhängige Festigkeit

Der AN garantiert, dass die Produkte eine datumsunabhängige Festigkeit aufweisen. Das bedeutet, dass die Produkte in Bezug auf zeitbezogene Angaben zu Daten, Zeiträumen und Zeitschritten (im folgenden: Datumsangaben), auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten, ohne Einschränkung vertragsgemäß, einwandfrei und korrekt arbeiten, funktionieren und eingesetzt werden können. Insbesondere

- dürfen Datumsangaben der Produkte keine Funktionsbeeinträchtigungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der Produkte oder anderer Produkte verursachen.
- dürfen Datumsangaben oder die Bearbeitung von Datumsangaben nicht zu falschen Ergebnissen führen.
- müssen Schaltjahre richtig berechnet und verarbeitet werden.

6. Subunternehmer/Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten

- 6.1 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat.
- 6.2 Sollten AN oder Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn durch den AN die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
- 6.3 Setzt der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 6.1 Subunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse gem. Ziff. 6.2 vorzulegen, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 6.4 Der AN darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

7. Vorschriften für Ausführung und Leistungserbringung

- 7.1 Der AN erbringt seine Lieferungen/Leistungen nach dem Stand der Technik. Er hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze und Verordnungen sowie die Auflagen der Behörden zu erfüllen, gerichtliche Entscheidungen zu beachten und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen zugrunde zu legen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die "Allgemeinen Vorschriften" BGVA 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel" aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o.g. Vorschriften auf Verlangen des AG nachzuweisen.

- 7.2 Der AN ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und dem AG auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch der AG ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.
- 7.3 Auf etwaige Entwürfe für neue oder zu ändernde Vorschriften muss hingewiesen werden. Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Abnahme diese Vorschriften und Entscheidungen oder der Stand der Technik und hat dies wesentlichen Einfluss auf das Werk, wird der AN den AG unverzüglich schriftlich über die Änderungen und die damit verbundenen terminlichen und kostenmäßigen Konsequenzen informieren. Der AG wird dann innerhalb angemessener Frist über die Änderungen entscheiden. Im Falle der Freigabe werden die Parteien eine einvernehmliche Kostenregelung auf der Grundlage der Bestellung treffen.
- 7.4 Soweit den Richtlinien und Vorschriften neuere Erkenntnisse bzw. Bedenken des AN entgegenstehen, ist der AG rechtzeitig schriftlich zu informieren und der Vertrag ggf. entsprechend anzupassen.
- 7.5 Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.
- 7.6 Für den Fall, dass der AN Stoffe liefert, die Gefahrstoffe, im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der AN verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung Produktinformationen, insbesondere EG Sicherheitsdatenblätter (§ 14 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Der Einsatz von krebserregenden Stoffen ist dem AN untersagt.
- 7.7 Soweit anwendbar, unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem z. B. gemäß DIN EN ISO 9001 – 9003. Der AG ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen.
- 7.8 Der AN trägt Sorge für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen sowie deren uneingeschränkte Eignung im Rahmen des Vertragszwecks.
- 7.9 Für Ersatz- und Reserveteile sind vom AN alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben,
z. B.: Hersteller
Typ
Bestell-/Artikel-/Identnummer
Abmessung

Werkstoff

Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO usw.

- 7.10 Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen.
- 7.11 Der AN wird sich der Arbeitszeit, die an dem Ort der Leistungserbringung gilt, anpassen. Die Beauftragten des AN sind verpflichtet, das Zeiterfassungssystem des AG zu nutzen. Die ortsüblichen Regelungen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem jeweiligen Betrieb abzustimmen.
- 7.12 Der AN und seine genehmigten Subunternehmer werden qualifiziertes Personal einsetzen. Auf Wunsch des AG sind entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen.
- 7.13 Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung des Personals zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen, bzw. Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt. Eine Ablösung des Personals durch den AN bedarf der Zustimmung des AG. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.

8. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle

- 8.1 Das Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des AG ist zu folgen. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.
- 8.2 Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des AN eine Ausfertigung der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

9. Versicherungen

Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme 1,5 Mio. EURO pro Schadensereignis) haben, den er auf Verlangen des AG nachzuweisen hat.

10. Versand

10.1 Es sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

10.2 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell- Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.

10.3 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.

11. Mängelrüge

Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels 12 Werktage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 12 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

12. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

13. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG übergeben oder von ihm abgenommen sind.

14. Gewichte/Mengen

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

15. Mängelansprüche

15.1 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Sie verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Der AG kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG.

15.2 Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Mängelansprüche geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln.

15.3 Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.

16. Preise/Rechnungslegung

16.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

16.2 Die 2fach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferungen/Leistungen - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die

Verwaltung des AG zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmasse usw.) sind beizufügen.

16.3 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

16.4 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

17. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des AG.

18. Kündigung

18.1 Der Vertrag kann vom AG jederzeit gemäß § 649 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt:

- Wird aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, vom AG gekündigt, so sind dem AN die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- Wird aus einem Grund, den der AN nicht zu vertreten hat, vom AG gekündigt, erhält der AN die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und vom AG abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

18.2 Von einem Kaufvertrag über Lieferungen kann der AG bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gilt hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN Ziffer 18.1 entsprechend. Der AG erwirbt Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.

19. Nutzungs- und Schutzrechte

19.1 Der AG darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei.

19.2 Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte Dritter und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

20. Geheimhaltung und Datenschutz

20.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

20.2 Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen.

20.3 Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur

vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

21. Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

22. Verbringung ins Ausland

Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

23. Vertragssprache/Anwendbares Recht/Gerichtsstand

24.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

24.2 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.

24.3 Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.